

## Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

vom 22.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 08.05.2009, 16. Jahrgang, Nr. 5)

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.03.2010 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 28.05.2010, 17. Jahrgang, Nr. 6)

zu ändern durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialebene/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft.</p> <p>(2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p>(3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.</p>	<p><b>§ 1 Grundsatz</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialebene/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule.</p> <p>(2) <i>ohne Änderungen</i></p> <p>(3) <i>ohne Änderungen</i></p>	<p><i>Gemäß § 112 BbgSchulG sind die Ersatzschulen ebenfalls in der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Der Begriff wird in die Regelung aufgenommen.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> Fortsetzung § 1	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
(4) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft notwendig wären.	(4) <i>ohne Änderungen</i>	
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.</p> <p>(2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundschule</li> <li>- Gesamtschule</li> <li>- Oberschule</li> <li>- Gymnasium</li> <li>- Oberstufenzentrum</li> <li>- Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt</li> <li>- Einrichtung des Zweiten Bildungsweges</li> </ul>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Der Begriff der Wohnung ist im Sinne der §§ 20 bis 22 des Bundesmeldegesetzes zu verstehen. Bestehen mehrere Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend. Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorübergehend außerhalb des Haushaltes des sorgeberechtigten Elternteils untergebracht, gilt in der Regel die vorübergehende Wohnung als Wohnung im Sinne der Satzung, sofern der sorgeberechtigte Elternteil im Landkreis Oder-Spree seine Hauptwohnung hat.</p> <p>(2) <i>ohne Änderungen</i></p>	<p><i>Durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes und der damit verbundenen Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes (Streichung der bisherigen Vorschriften zum Begriff der Wohnung) ist die Schülerbeförderungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wird wieder der Begriff der Hauptwohnung aufgenommen. Diese Regelung spiegelt auch die Begriffsbestimmung der Wohnung nach § 2 Ziffer 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes wieder. Außerdem wird die Ausnahme der Heimunterbringung berücksichtigt.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> Fortsetzung § 2	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet, die Angebote an genehmigten Ganztagschulen und an verlässlichen Halbtagschulen mit entsprechender Genehmigung.</p> <p><u>Nicht</u> zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Fahrten in Freistunden, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung und außerunterrichtlichen Aktivitäten (Schulfeste, Arbeitsgemeinschaften).</p>	<p>(3) <i>ohne Änderungen</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 2</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(4) Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten</li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten</li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.</li> </ul> <p>Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht überschreitet.</p>	<p>(4) Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten</li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten</li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.</li> </ul> <p>Dabei gilt als Fahrzeit die Zeit zwischen Abfahrt an der Haltestelle am Wohnort bis zur Ankunft an der Haltestelle am Schulort bzw. rückwärtig bei Benutzung der verkehrsgünstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.</p> <p>Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht überschreitet.</p> <p>Bei der Anwendung der Sätze 1 und 3 sind die Klassenstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen der Primarstufe zu zurechnen.</p>	<p>Satz 2 wird zur Verständigung eingefügt.</p> <p>Satz 4 wird eingefügt. Gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Änderung vom 10.07.2017 sind Schülerinnen und Schüler der Leistungs- und Begabungsklassen der Sekundarstufe I zugeordnet. In Bezug auf die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree soll die bisherige Zuordnung zur Primarstufe gelten.</p>

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 2 Abs. 4</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/Auszubildenden bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.</p> <p>(5) Notwendige Fahrtkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung</li> <li>- bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.</li> </ul> <p>In speziellen Einzelfällen ist eine Kostenerstattung gemäß dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz (BRKG) möglich. Die Entscheidung hierzu liegt in der Verantwortung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.</p> <p>Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen <u>nicht</u> zu den notwendigen Fahrtkosten.</p>	<p>Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/Auszubildenden bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.</p> <p>(5) Notwendige Fahrtkosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung</li> <li>- bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.</li> </ul> <p>In speziellen Einzelfällen ist eine Kostenerstattung gemäß dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz (BRKG) möglich. Die Entscheidung hierzu liegt in der Verantwortung des Schulverwaltungsamtes.</p> <p>Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen <u>nicht</u> zu den notwendigen Fahrtkosten.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes im Satz 2 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 2 Abs. 5</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Des Weiteren erfolgt keine Kostenerstattung für Mitfahrer in Fahrgemeinschaften.</p> <p>Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.</p> <p>(6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.</p> <p>(7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.</p>	<p>Des Weiteren erfolgt keine Kostenerstattung für Mitfahrer in Fahrgemeinschaften.</p> <p>Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.</p> <p>(6) <i>ohne Änderungen</i></p> <p>(7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Fahrtkosten verursacht werden.</p>	<p><i>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Bisher wurde die Rechtsnorm bereits dahingehend ausgelegt. Ziel der Änderung ist ein besseres Nachvollziehen der Behördenentscheidung.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> Fortsetzung § 2	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>Für den Besuch einer Waldorfschule ist für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die zuständige Grundschule in öffentlicher Trägerschaft, für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 die mit den geringsten Fahrkosten erreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft und für die Jahrgangsstufe 13 die mit den geringsten Fahrkosten erreichbare Gesamtschule maßgeblich.</p>	<p><i>Die Zuordnung der Waldorfschule erfolgt anhand der zu erreichenden Bildungsabschlüsse entsprechend der Veröffentlichung auf der Webseite der Waldorfschule Frankfurt (Oder): „Bildungsreife nach Klasse 10, erweiterte Bildungsreife nach Klasse 10 bzw. 11, Fachoberschulreife nach Klasse 11 bzw. 12, Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 12, Abitur nach Klasse 13 (Der Erwerb der Fachoberschulreife unterliegt keinen Prüfungen – Unterschied zu staatlichen Schulen).“</i></p>
(8) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.	(8) <i>ohne Änderungen</i>	
(9) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.	(9) <i>ohne Änderungen</i>	
(10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.	(10) <i>ohne Änderungen</i>	
(11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende obliegt.	(11) <i>ohne Änderungen</i>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten</b></p> <p>(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundschulen</li> <li>- Gesamtschulen</li> <li>- Oberschulen</li> <li>- Gymnasien</li> <li>- Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt</li> <li>- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges</li> <li>- berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG und der Bildungsgänge der Fachschule</li> </ul>	<p><b>§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten</b></p> <p>(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundschulen</li> <li>- Gesamtschulen</li> <li>- Oberschulen</li> <li>- Gymnasien</li> <li>- Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt</li> <li>- Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges</li> <li>- berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG</li> <li>- Fachschulen, ohne Aufbaulehrgänge, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt</li> </ul>	<p><i>Der Zusatz „und der Bildungsgänge der Fachschule“ (letzter Aufzählungspunkt) wird gestrichen und der Punkt Fachschule angefügt. Auf Grund der Fachschulverordnung Sozialwesen des Landes Brandenburg, werden auch Schülerinnen und Schüler ohne vorherige Berufsausbildung für den Besuch der Fachschule zugelassen. Für diese Schülerinnen und Schüler ist der Besuch der Fachschule die erste Berufsausbildung. Durch die Aufnahme der Bildungsgänge der Fachschule wird der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Der Mehraufwand beträgt für jährlich ca. 120 Schülerinnen und Schüler ca. 84.000,00 Euro. Zur Absenkung des Mehraufwands wird auf Grund des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ein Eigenanteil (siehe § 5) festgesetzt. Der zu erwartende Mehraufwand beträgt dann jährlich ca. 71.000,00 Euro.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> Fortsetzung § 3	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe <u>über 2,0 km</u></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der 7. - 10. Jahrgangsstufe <u>über 3,5 km</u></li> <li>- für Schülerinnen und Schüler der 11. - 13. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen <u>über 5,0 km</u> beträgt.</li> </ul> <p>Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/ der Auszubildenden bzw. des Schülers/ des Auszubildenden und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zu Grunde zu legen.</p> <p>Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.</p>	<p>(2) <i>ohne Änderungen</i></p> <p>(3) <i>ohne Änderungen</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 3</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 3 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr. Die Entscheidung hierzu trifft unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen das Amt für Bildung, Kultur und Sport.</p> <p>(5) Unabhängig von den Entfernungsgrenzen hat der Landkreis die Beförderung der Schülerin/des Schülers zu übernehmen bzw. die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verzichtet werden</p>	<p>(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 3 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr. Die Entscheidung hierzu trifft unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen das Schulverwaltungsamt.</p> <p>(5) <i>ohne Änderungen</i></p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes im Satz 4 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p>

Bisherige Fassung <i>Fortsetzung § 3</i>	Geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>(6) Unabhängig von den Entfernungsgrenzen entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu den notwendigen Fahrtkosten entrichtet wird.</p> <p>Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Monat pro Kind. Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.</p> <p>Die Anspruchsberechtigung entsteht nur dann, wenn ein Antrag für mindestens 6 aufeinander folgende Monate gestellt wird. Die Monate Juli und August werden hierbei <u>nicht</u> berücksichtigt. Der festgesetzte Eigenanteil ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides durch die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.</p> <p>Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.</p>	<p>(6) Unabhängig von den Entfernungsgrenzen entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung besteht ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu den notwendigen Fahrtkosten entrichtet wird.</p> <p>Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Monat pro Kind. Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten. <i>(Sätze 3 und 4 gestrichen)</i></p> <p>Der festgesetzte Eigenanteil ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides durch die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu entrichten.</p> <p>Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.</p> <p>Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Schulverwaltungsamt abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.</p>	<p><i>Gestrichen werden die Sätze 3 und 4. Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres finden teilweise Schulwechsel statt. Infolge dessen musste auf Grund der bisherigen Regelung bei Unterschreiten der Entfernungsgrenzen des § 3 Abs. 2 die Übernahme/Erstattung der notwendigen Beförderungskosten abgelehnt werden, da die geforderten „6 aufeinanderfolgende Monate“ in dem Schuljahr nicht erreicht werden.</i></p> <p><i>Sofern im Fall einer Abmeldung von der Schülerbeförderung ein Antrag auf Rückerstattung des geleisteten Eigenanteils gestellt wird, soll dieser künftig erst ab dem Monat gelten, der dem Monat der Rücksendung des Fahrausweises an das Schulverwaltungsamt folgt, da in dem Monat der Rücksendung Kosten für die Schülerbeförderung angefallen sind, welche dem Beförderungsunternehmen durch den Landkreis Oder-Spree erstattet werden müssen. Außerdem wird durch diese Änderung eine Gleichbehandlung mit der individuellen Abrechnung erreicht, da bei dieser im letzten Anspruchsmonat der Eigenanteil generell von den erstattungsfähigen Kosten abgesetzt wird. Des Weiteren erfolgt in Satz 7 und 8 die Anpassung der Bezeichnung des Amtes nach der Strukturänderung in der Kreisverwaltung.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 3 Abs. 6</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag und nach Rückgabe des Fahrausweises an das Amt für Bildung, Kultur und Sport gewährt.</p> <p>Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab den laufenden Monat.</p> <p>Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.</p>	<p>Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag für die Folgemonate und nur nach Rückgabe des Fahrausweises an das Schulverwaltungsamt gewährt.</p> <p><i>(Sätze 9 und 10 gestrichen)</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 4 Beförderungsarten</b></p> <p>(1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.</p> <p>(2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Entscheidung hierzu liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport.</p> <p>(3) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.</p>	<p><b>§ 4 Beförderungsarten</b></p> <p>(1) <i>ohne Änderungen</i></p> <p>(2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Entscheidung hierzu liegt beim Schulverwaltungsamt.</p> <p>(3) <i>ohne Änderungen</i></p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes im Satz 2 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 5 Kostenbeteiligung der Auszubildenden</b></p> <p>(1) Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind an den notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu beteiligen.</p> <p>(2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen der/des Auszubildenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 310,- Euro = 11,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 360,- Euro = 21,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 410,- Euro = 31,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 460,- Euro = 41,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- über 460,- Euro = 52,- Euro Eigenanteil monatlich.</li> </ul> <p>(3) Der festgesetzte Eigenanteil wird bei der Abrechnung der Fahrtkosten entsprechend abgesetzt.</p>	<p><b>§ 5 Kostenbeteiligung der Auszubildenden</b></p> <p>(1) Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Schülerinnen und Schüler der Fachschule sind an den notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu beteiligen.</p> <p>(2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen der/des Auszubildenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 310,- Euro = 11,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 360,- Euro = 21,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 410,- Euro = 31,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- bis 460,- Euro = 41,- Euro Eigenanteil monatlich,</li> <li>- über 460,- Euro = 52,- Euro Eigenanteil monatlich.</li> </ul> <p>Für Schülerinnen und Schüler der Fachschule beträgt der Eigenanteil 11,- Euro monatlich.</p> <p>(3) <i>ohne Änderungen</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 5</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>(4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten. Die schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle über den Anspruch der o. g. Leistungen ist durch den Hilfeempfänger dem Amt für Bildung, Kultur und Sport jeweils aktuell vorzulegen.</p>	<p>(4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten. Die schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle über den Anspruch der o. g. Leistungen ist durch den Hilfeempfänger dem Schulverwaltungsamt jeweils aktuell vorzulegen.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes im Satz 2 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p>
<p>(5) Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur für den Weg zwischen Wohnung und zuständiger Schule.</p>	<p>(5) <i>ohne Änderungen</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 6 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree, im Amt für Bildung, Kultur und Sport sowie elektronisch über die Internet-Seite des Landkreises verfügbar.</p> <p>(3) Schülerspezialverkehre werden frühestens 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Amt für Bildung, Kultur und Sport nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises realisiert.</p> <p>(4) Die Übernahme der Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung. Maßgebend ist das Datum des Antragseinganges im Amt für Bildung, Kultur und Sport. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist. Eine rückwirkende Geltendmachung ist somit ausgeschlossen. Erfolgt die Antragstellung spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn, wird durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport in der Regel eine Bescheiderteilung bis zum Beginn des Schuljahres gewährleistet.</p>	<p><b>§ 6 Antragsverfahren</b></p> <p>(1) <i>ohne Änderungen</i></p> <p>(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree, im Schulverwaltungsamt sowie elektronisch über die Internet-Seite des Landkreises verfügbar.</p> <p>(3) Schülerspezialverkehre werden frühestens 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Schulverwaltungsamt nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises realisiert.</p> <p>(4) Die Übernahme der Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung. Maßgebend ist das Datum des Antragseinganges im Schulverwaltungsamt. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist. Eine rückwirkende Geltendmachung ist somit ausgeschlossen. Erfolgt die Antragstellung spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn, wird durch das Schulverwaltungsamt in der Regel eine Bescheiderteilung bis zum Beginn des Schuljahres gewährleistet.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes im Satz 2 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p> <p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes in den Sätzen 2 und 4 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung.</i></p>

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 6</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
(5) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.	(5) <i>ohne Änderungen</i>	
(6) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.	(6) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist in der Regel durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen. Fahrtkosten für das erste Schulhalbjahr sind bis spätestens 31. Mai und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 30. November des Kalenderjahres beim Schulverwaltungsamt abzurechnen.	<i>Das Wort „ausschließlich“ im Satz 2 wird durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt, da z. B. für Fahrkartenabonnements oder Handy-Tickets das Einreichen der Rechnung ausreichend ist. Für die Abrechnung sollen Fristen eingeführt werden um eine haushaltsgerechtere Verbuchung und Darstellung der Aufwendungen zu erreichen.</i>
(7) Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.	(7) <i>ohne Änderungen</i>	
(8) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändern. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.	(8) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. <i>(Satz 2 gestrichen)</i> Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung an das Schulverwaltungsamt notwendig.	<i>Statt des Satzes 2 wird ein Absatz 8a eingefügt. Anpassung der Bezeichnung des Amtes im neuen Satz 2 nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung</i>

<b>Bisherige Fassung</b> <i>Fortsetzung § 6</i>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>(8a) Der Wechsel der Wohnung, der Schule oder der Art der Beförderung ist unverzüglich dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen endet in der Regel der bisherige Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung der Beförderungskosten. Kommt die Schülerin oder der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte der Mitteilungspflicht aus Satz 1 nicht oder nur verspätet nach, hat diese oder dieser dem Landkreis Oder-Spree die Kosten der Schülerbeförderung ab dem Monat, der auf die Änderung folgt, zu erstatten.</p>	<p><i>Bisher wurden die Antragsteller/innen mit Bescheid auf die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen hingewiesen. Der Widerruf der Bewilligung war bisher nur unter den erschwerten Bedingungen des Verwaltungsverfahrensrechtes möglich. Gleiches gilt für eine eventuelle Rückforderung von Beförderungsbeträgen die unrechtmäßig durch den Landkreis Oder-Spree für die Zeit zwischen dem Eintritt der Änderung und der Mitteilung der/s Eltern/Schülerin/Schülers bzw. der Sachverhaltsermittlung durch das Amt gezahlt wurden.</i></p>
<p>(9) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.</p>	<p>(9) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Schulverwaltungsamt notwendig.</p>	<p><i>Anpassung der Bezeichnung des Amtes nach der Strukturänderung der Kreisverwaltung</i></p>
<p>(10) Eine Ausreichung von Schülerjahreskarten erfolgt nicht für vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Einrichtungen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien und für alle Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges.</p>	<p>(10) <i>ohne Änderungen</i></p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.</p>	<p><b>§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2008 außer Kraft.</p> <p>(2) Übergangsregelungen: Erstattungen nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung, die Zeiträume bis zum 31.07.2018 betreffen, sind bis zum 31.01.2019 gegenüber dem Schulverwaltungsamt abzurechnen. Für später eingehende Abrechnungsanträge erfolgt keine Erstattung.</p>	<p><i>Nummerierung des Absatzes</i></p> <p><i>Für Erstattungszeiträume vor der Satzungsänderung soll eine abweichende Abrechnungsfrist für eine Übergangszeit gelten.</i></p>
<p><b>II. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft</b></p>		